

„Statt ‚für das gleiche Recht aller‘ schlage ich vor: ‚für gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller‘ etc. Die *gleichen Pflichten* sind für uns eine ganz besonders wesentliche Ergänzung der bürgerlich-demokratischen *gleichen Rechte* und nehmen ihnen den spezifisch bürgerlichen Sinn.“²³ Lenin schrieb im Januar 1918 in der berühmten „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“: „Um die parasitären Schichten der Gesellschaft zu beseitigen, wird die allgemeine Arbeitspflicht eingeführt.“²⁴

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die Festlegung in Art. 59 der Verfassung der UdSSR von 1977: „Die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten durch den Bürger ist nicht -zu trennen von der Erfüllung seiner Pflichten.“ In Erwiderung auf demagogische bürgerliche Kritiken an der Pflichtenregelung im Verfassungsentwurf stellte L. I. Breshnew fest: „Wir wollen sie deshalb daran erinnern, daß in der durch die UNO angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte klipp und klar nachzulesen ist: Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist!“²⁵ Breshnew bezog sich damit auf Art. 29 Ziff. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Sinngemäß gleiche Aussagen enthält auch das Völkervertragsrecht. So bekunden die 1966 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Konventionen über zivile und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der jeweiligen Präambel übereinstimmend, „daß der einzelne Pflichten gegenüber anderen und der Gemeinschaft hat, der er angehört, und verpflichtet ist, sich für die Förderung und Wahrung der in dieser Konvention anerkannten Rechte einzusetzen ...“

Als Grundpflichten der Staatsbürger sind in der Verfassung der DDR geregelt:

- die Pflicht, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren (Art. 10);
- die Pflicht zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften, zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR (Art. 23);
- die Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit (Art. 24);
- die allgemeine zehnjährige Oberschul-

pflicht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen (Art. 25);

- die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen (Art. 38).

Außer diesen Grundpflichten fixiert die Verfassung noch die „hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger“, das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung zu verwirklichen (Art. 21). Diese Regelung soll mit verfassungsrechtlicher Autorität deutlich machen, daß Desinteresse gegenüber der Gesellschafts- und Demokratiegestaltung den sozialistischen Moralnormen widerspricht. Eine analoge Interpretation verdient auch die Verfassungsaussage, daß die „Reinhaltung der Gewässer, und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat ... Sache jedes Bürgers“ sind (Art. 15).

Die genannten verfassungsmäßigen Grundpflichten sind durch die weitere Gesetzgebung ausgestaltet, und ihre Verwirklichung kann mittels Maßnahmen und Sanktionen staatlicher oder auch gesellschaftlicher Organe (z. B. Konflikt- oder Schiedskommissionen) erzwungen werden, wie die Verteidigungs- oder Schulpflicht.

Die Funktion der Grundpflichten besteht darin, den Bürger auf ein unerläßliches Verhalten in der sozialistischen Gemeinschaft zu orientieren. Sie verdeutlichen, daß die Mitgestaltung bestimmter Existenzgrundlagen der Gesellschaft und des einzelnen ein unabdingbares Erfordernis ist, weil sonst Leben, Gesundheit, Freiheit und Würde der Persönlichkeit nicht geschützt werden können.

Der Sozialismus hat die Werktätigen von kapitalistischer Ausbeutung und den damit verbundenen Verhaltenszwängen befreit. Nicht alle Menschen besitzen jedoch hinreichende Einsicht und Bewußtheit, um den erlangenen Zustand durch ihr Handeln zu sichern. Mittels Grundpflichten wird daher im Interesse der Unantastbarkeit und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und

23 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 22, Berlin 1972, S. 232.

24 W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, a. a. O., S. 425.

25 L. I. Breshnew, Auf dem Wege Lenins, Bd. 6, Berlin 1979, S. 583.